

Vereinsatzung Förderverein Bubenzeltlager St. Nikolaus Steinheim e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„**Förderverein Bubenzeltlager St. Nikolaus Steinheim e.V.**“ im Folgenden „Verein“ genannt, mit Sitz in Hanau-Steinheim. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Zeltlagers der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Steinheim.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des traditionellen Zeltlagers und die Förderung und Pflege der damit einhergehenden Kultur, insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne der Brauchtumspflege.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

- ideelle und finanzielle Unterstützung des Zeltlagers der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Steinheim.
- ständige Kontaktpflege zur Steinheimer St. Nikolaus Kirchengemeinde und deren Unterstützung
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen des Zeltlagers sowie mit der Kirchengemeinde St. Nikolaus

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche Person sowie juristische Person werden.

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der darüber entscheidet und beginnt mit dem Tag der Entscheidung. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.

Auch bei unterjährigem Bei- oder Austritt wird der Jahresbeitrag immer in voller Höhe eingezogen.

Die Beiträge werden **jährlich zum 15. April eines jeden Jahres** angefordert und sind bis zum **30. Mai** zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Kassierer

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Halbjahr statt.

Dazu lädt der Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich ein.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder der Kassierer.

Gegenstände der Mitgliederversammlung sind der Geschäftsbericht des Vorstandes für das vorangegangene Kalenderjahr, der Kassenbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Wahl der Rechnungsprüfer und die Festlegung der Jahresbeiträge.

Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Alle anderen Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Änderungen, die keine Grundlegenden Zwecke oder Aufgaben des Vereins angehen, sondern die Geschäftstätigkeit, bspw. die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit, können durch den Vorstand, ohne vorherige Mitgliederversammlung, durchgeführt werden.

Die Mitglieder werden in diesem Falle unbedingt darüber informiert.

Wahlen werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann eine geheime Wahl erfolgen. Jedes Mitglied kann während der Versammlung beantragen, dass sein Beitrag in die Niederschrift aufgenommen wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- sein Stellvertreter
- der Kassierer

Dem Vorstand obliegt die ehrenamtliche Führung des Vereins.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Kassierer, gemeinsam vertreten.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen werden protokolliert und vom Protokollierenden zusammen mit dem Vorsitzenden bzw. dem Kassierer unterschrieben.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zu diesem Beschluss ist eine Stimmenmehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Bubenzeltlager der katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Steinheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Eintragung

Der „Förderverein Zeltlager St. Nikolaus Steinheim e.V.“ ist beim Amtsgericht Hanau im Vereinsregister unter der Nummer **32559** am **17.07.2023** eingetragen.

Seine Satzung ist mit dem **06.10.2023** in Kraft getreten.